

**Amtswege online auf Help.gv.at (Informationen und Formulare):**

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/k199/Seite.1990000.html>

**Erhöhte Familienbeihilfe**

Die erhöhte Familienbeihilfe beträgt 138,30 Euro pro Monat und wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt. Sie steht solange zu, wie die allgemeine Familienbeihilfe gewährt wird, und kann auch rückwirkend zuerkannt werden, allerdings höchstens für fünf Jahre ab dem Monat der Antragstellung.

Für den Nachweis der Behinderung erfolgt nach Antragstellung eine Einladung zu einer Untersuchung bei einem sachverständigen Arzt.

**Voraussetzungen**

- Der Grad der Behinderung des Kindes beträgt mindestens 50 Prozent oder
- Das Kind ist dauerhaft außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen
- 

**Zuständige Stelle**

Das Wohnsitzfinanzamt

**Erforderliche Unterlagen**

Formular "Familienbeihilfe – Erhöhungsbetrag wegen erheblicher Behinderung – Antrag – Beih3"

Der Mutter-Kind-Pass dient dazu, die Entwicklung der Kinder in den ersten Lebensjahren medizinisch zu begleiten. Darin sind kostenlose Untersuchungen für Ihr Kind vorgesehen, die Ihnen die Sicherheit geben sollen, dass sich Ihr Kind entsprechend seinen Möglichkeiten entwickelt.

**Zusätzliche Informationen**

Beachten Sie bitte, dass vom Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe ein Betrag von 60,00 Euro auf das Pflegegeld angerechnet wird. So wird beispielsweise für die Pflege Ihres behinderten Kindes vom Pflegegeld der Stufe 2 ( 284,30 Euro) ein Betrag von 60,00 Euro abgezogen, sodass als Auszahlungsbetrag an Pflegegeld monatlich 224,30 Euro verbleibt.

**Rechtsgrundlagen**

Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG)